

Klára BAK* – Mária RÉTI**
**Die Rolle der Genossenschaften in der Sozial- und Beschäftigungspolitik, die
Tendenz der internationalen und der ungarischen genossenschaftlichen
Rechtsgebung**

1. Einleitung

Die in der zweiten Hälfte des XX. Jahrhunderts immer stärker auftretende Krise hatte zur Folge, dass in Europa und in den Regionen außerhalb Europas, sich die Aufmerksamkeit verstärkt auf die Lösung beschäftigungs-, sozial- und herauführungspolitischer Fragen richtete und noch heute richtet. Die Sicherung von Arbeitsplätzen, die Stabilisierung des Arbeitsmarktes, die Verringerung der Arbeitslosigkeit, die Unterstützung benachteiligter Personen, all das ist neben anderen Aufgaben, in globaler Hinsicht als Grundlegend zu betrachten. Zahlreiche internationale Organisationen erließen Dokumente mit wertvollem Inhalt rund um das Thema, in denen die Bedeutung der Genossenschaften hervorgehoben wird, als geeignetes Mittel zur Lösung sozial-, und beschäftigungspolitischer Probleme. Die internationale und die ungarische genossenschaftliche Rechtsgebung erarbeitete hinsichtlich der Probleme die sich in der Praxis bzw. in der Ausführung zeigten, Vorschriften für spezielle Genossenschaftstypen, im Einklang mit den Empfehlungen und Direktiven der entsprechenden internationalen Dokumenten.

Die Bedeutsamkeit der Beschäftigungspolitik in den Vordergrund stellend, regte im Juli 2012 der Generalsekretär der Vereinten Nationen das Aufstellen eines Gremiums (*High Level Panel – HLP*)¹ an, um durch Direktiven und Empfehlungen dessen, die Erarbeitung einer Agenda zu fördern, bezüglich des Zeitraumes nach 2015² (Post-2015 Development Agenda). Am 30. Mai 2013 wurde durch das Gremium ein Referenzdokument namens *‘Bericht’*³ verfasst, das die empfohlenen Entwicklungsziele für die Periode nach 2015 beinhaltet. Unter den im *‘Bericht’* verfassten Zielsetzungen – neben anderen als besonders wichtig erachteten Zielen – wurde auch die

* dr. jur., Universitätsassistentin, Eötvös Loránd Universität, Fakultät für Rechts- und Politikwissenschaften, Lehrstuhl für Agrarrecht, e-mail: rmaria@ajk.elte.hu

** PhD, dr. jur. habil., Universitäts-Dozentin, Eötvös Loránd Universität, Fakultät für Rechts- und Politikwissenschaften, Lehrstuhl für Agrarrecht, e-mail: rmaria@ajk.elte.hu

¹ Das Gremium besteht aus 27, die internationalen Entwicklungsmitwirkung fördernden Mitgliedern, die hohe Reputation haben, Politiker, bedeutende Vertreter des Geschäfts- und des Zivilektors sin in der Organisation anwesend. Die Körperschaft funktioniert fortdauernd.

² Für die *‘Millenium Entwicklungsziele’*, die auf die Periode zwischen 2000 und 2015 maßgebend sind siehe, in: http://www.menszt.hu/tudnivalok_az_egyesult_nemzetek_szervezeterol/millenniumi_fejlesztesi_celok (10.11.2013).

³ Der Bericht trägt den folgenden originalen englischen Titel: A New Global Partnership: Eradicate Poverty and Transform Economies through Sustainable Development, The Report of the High-Level Panel of Eminent Persons on the Post-2015 Development Agenda, <http://www.post2015hlp.org/the-report/> (20.11.2013).

„*Wirtschaftliche Transformation für Arbeit und inklusives Wachstum*“⁴ ausdrücklich hervorgehoben.

Es muss gesondert hervorgehoben werden, dass in globaler Sicht die Zahl der jugendlichen Arbeitslosen sehr hoch ist. Laut des Dokuments *Die Beschäftigungskrise der jungen Arbeitnehmer: Ein Aufruf zum Handeln*⁵ erlassen von der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation: ILO),⁶ waren 2012 weltweit fast 75 Millionen Jugendliche arbeitslos. Es sollte beachtet werden, dass heute 4 Millionen mehr junge Menschen arbeitslos sind als 2007 und mehr als 6 Millionen die Suche nach einem Arbeitsplatz aufgegeben haben.⁷ Es ist offensichtlich von Nöten, auch dieser Generation ein Organisationsrahmen zu sichern auf dem Gebiet der Beschäftigungspolitik, in dem sie rechtmäßig einer anständigen Arbeit nachgehen können. Bei der Generation der Jugendlichen ist das Regelungsmodell der Schulgenossenschaften im ungarischen Genossenschaftsrecht beispielhaft und die praxisbezogenen Ergebnisse der Regelung müssen hervorgehoben werden. Nach den aktuellen Daten arbeiten 130.000 junge Menschen im Rahmen der Schulgenossenschaften in Ungarn.⁸ Die beispielhafte Schulgenossenschaftsregelung des ungarischen Genossenschaftsrechts und die praxisbezogenen Ergebnisse sind auch deswegen hervorzuheben, weil in der Europäischen Union die Sicherung der Jugendbeschäftigung eine aktuelle Frage ist.⁹

Nach dem Bericht Nr. A/54/57 des Generalsekretärs der UN, erlassen in New York 1999, sichern die Genossenschaften einen entsprechenden Rahmen zur Beseitigung der Armut, zur Schaffung von anständigen Beschäftigungen, die den Lebensunterhalt sichern, zusammenfassend zur Förderung der gesellschaftlichen Integration. Dieses Dokument legt auch eine Empfehlung für die nationalen Regierungen fest, wonach die Regierungen die Genossenschaften als bedeutende wirtschaftliche und gesellschaftliche Faktoren in den Verfassungen anerkennen¹⁰ sollen. 10 Jahre später kommt das UN Dokument Nr. A/RES/64/136 *Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung*¹¹, die im Dezember 2009 veröffentlicht wurde, zu der selben Schlussfolgerung, nach der die Genossenschaften zur Verminderung der

⁴ „*Transform economies for jobs and inclusive growth*“.

⁵ The youth employment crisis: Time for action, erreichbar übers Internet: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/relconf/documents/meetingdocument/wcms_175421.pdf (21.11.2013).

⁶ Die Internationale Arbeitsorganisation, die Organisation wurde im Jahre 1919 mit der Zielsetzung gegründet, um die grundlegenden Arbeits- und Sozialrechte der Arbeitnehmer zu schützen, Das Homepage von ILO in: <http://www.ilo.org/global/lang-en/index.htm>, (20.11.2013).

⁷ 2012 Genf, Siehe Fn.5.

⁸ In: <http://www.edupress.hu/hirek/index.php?pid=egycikk&HirID=29376> (15.11.2013).

⁹ In: <http://hu.euronews.com/2013/11/12/nincs-clorelapes-a-fiatalok-munkanelkulisegenek-ugyeben/> (22.11.2013).

¹⁰ New York, Dezember 1999, der Text erreichbar in: <http://www.copac.coop/publications/un/a5457e.pdf> (22.11.2013).

¹¹ Der Text ist erreichbar in: <http://daccess-ddsny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N09/469/99/PDF/N0946999.pdf?OpenElement> (22.11.2013).

Armut, der Arbeitslosigkeit und zur sozialen Integration beitragen. Zusammenfassend tragen diese sowohl zur sozialen als auch zur wirtschaftlichen Entwicklung bei.

Wenn man an die Publikationen konzentriert, die die Zahl von den Arbeitslosen in der Europäischen Union beinhalten, stellt es sich heraus, dass in den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Zahl der weiblichen und männlichen Arbeitslosen zusammen 26, 872 Millionen beträgt.¹²

Mit Rücksicht auf das Verhältnis der Arbeitslosen, auf das gegenwärtige, weltweite wirtschaftliche und gesellschaftliche Problemenpaket, auf die Beantwortung der beschäftigungspolitischen und damit mit engem Zusammenhang stehenden sozial/heranführungspolitischen Fragen, auf die Lösung der auf diesen Gebieten vorkommenden Problemen oder mindestens auf Ausgleichen von denen suchen die europäische Rechtsgebung und die Rechtsgeber jenseits Europa diejenige Organisationsmöglichkeiten, Rechtsinstitute, die sich für die Behandlung der Probleme als geeignete Mittel erweisen können. Unter der Einwirkung auf das erwähnte Problemenpaket ist geboren und verbreitete sich eigentlich die Konzeption der Sozialwirtschaft, deren bedeutendes Organisationsrahmen die Genossenschaft ist,¹³ besonders die beschäftigungs-, arbeitnehmer, sozialgenossenschaftlichen Typen.¹⁴ In Zusammenhang mit den Obigen *geriet das Genossenschaftsrecht, das Institut der Genossenschaft in Fokus in Europa und auch außer dem Kontinent* für die Lösung der skizzierten komplexen Probleme im Kreis der Krisenbehandlung.

2. Über die Hauptmerkmale der Genossenschaft und der Genossenschaftsregelung, über die Ergebnisse der Praxis

Die Genossenschaft betätigt sich erfolgreich fast in allen Sektoren der Wirtschaft und der Gesellschaft, weil sie auf Grund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Natur den Mitgliedern außer dem finanziellen Fortschritt auch gesellschaftliche, soziale, kulturelle, sanitäre, Schulungsleistungen bietet. Die Genossenschaft beruht sich an das Grundprinzip der Selbsthilfe, ihre gemeinschaftsorganisierende Kraft ist bedeutend, die Solidarität ist doch einer der Grundwerte der Genossenschaft. Der Fortschritt der Mitglieder gründet sich letztenfalls auf ihre personelle, aktive Mitwirkung, beziehungsweise funktioniert diese Organisation demokratisch, wo das Regelungsprinzip der von der Vermögenseinlage unabhängige `ein Mitglied – eine Stimme´ Grundsatz ist. Die Besonderheit des

¹² Die Statistik von EUROSTAT für den Monat September bezüglich der Arbeitslosigkeit, in: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php/Unemployment_statistics#Recent_developments_in_unemployment_at_a_European_and_Member_State_level (22.11.2013).

¹³ Siehe für dieses Thema ausdrücklicher: Réti Mária: *Über die Genossenschaften, als die bedeutendsten Faktoren der Sozialwirtschaft*, Bobvos Pál (hrsg.): „Reformator iuris cooperandi“ Abhandlungen für den 80. Geburtstag von József Veres, Szeged 2009., Pólay Elemér Stiftung 465-485.; siehe weiter Longa Anna Zsófia: Die Sozialgenossenschaften, als die Mitwirkenden des dritten (sozialen) Sektors der Wirtschaft, *Glossa Iuridica – Zivilistik*, Jahrgang I., Nummer 1., 63-67.

¹⁴ Für die Auffassung der Sozialwirtschaft siehe: Bernard Thiry: Die Genossenschaften und die Sozialwirtschaft in der Europäischen Union, *Szövetkezés*, 1992/2, 4-18; Bruno Roelants: Was bedeutet eigentlich die Sozialwirtschaft?, *Szövetkezés*, 2003/1, 109-113.

genossenschaftlichen Mitgliedsverhältnisses liegt im Vergleich zu anderen Partnerschaftsunternehmen konkret darin, dass das Genossenschaftsmitglied gleichzeitig Mitglied, Benutzer und auch Leiter seiner Genossenschaft ist.

Die Rechtsgeber konzentrieren markant gerade wegen den vorher, ohne Vollständigkeit aufgezählten genossenschaftsspezifischen Grundzügen auf das allgemeine Genossenschaftsrecht, beziehungsweise legen sie besonderes Gewicht auf die Genossenschaftstypen, die bei den beschäftigungs/sozial-/heranführungspolitischen Problemen helfen können. Für diese spezifischen Genossenschaftstypen wurden selbstständige Genossenschaftsregelungen, meistens Gesetze erschafft, die die spezifischen Regeln des gegebenen Genossenschaftstyps zusammenfassen.

Von den internationalen Organisationen, die sich mit den Genossenschaften, mit der genossenschaftlichen Regelung beschäftigen, muss man neben den schon erwähnten ILO und VN das Internationale Genossenschaftsbund¹⁵ (International Co-operative Alliance: ICA) hervorheben, das mit den durch von sich festgelegten internationalen Genossenschaftsprinzipien, mit der Definition der Genossenschaft, mit den von dem Bund aufgeführten Genossenschaftswerte von 1895 ständig bis heute auf die weltweite genossenschaftliche Rechtsgebung fördernd wirkt.¹⁶ Neben den internationalen Organisationen haben einige Organe der Europäischen Union und die sich mit Genossenschaften beschäftigenden Forschungsinstitute wertvolle Dokumente erlassen, in denen sie auf das gesellschaftliche Kohäsion, auf das soziale Integration fördernde Wesen der Genossenschaften hindeuten. Diese Dokumente betonen auch, dass die Genossenschaften anständige Mittel sind, die Probleme im Bereich der Beschäftigungspolitik auszugleichen.¹⁷

Die internationalen genossenschaftsrechtlichen Beispiele, die sich mit dem Inhalt der internationalen Dokumente harmonisieren, betrachtend, kann ausgedrückt die japanische Regelung hervorgehoben werden.¹⁸ Bezüglich der europäischen genossenschaftlichen Beispiele soll es in Zusammenhang mit den beschäftigungs-

¹⁵ Eine unabhängige, im Jahre 1895 gegründete Organisation, die eine Interessenverwirklichungstätigkeit hinsichtlich der Genossenschaften ausübt, bzw. legt zunächst die internationalen genossenschaftlichen Grundprinzipien fest und überprüft diese mit Rücksicht auf die jeweiligen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ansprüche, in: <http://ica.coop/> (15.11.2013).

¹⁶ Auf die Tätigkeit des Internationalen Genossenschaftsbundes kehren wir noch zurück.

¹⁷ Von den Dokumenten einiger Organe der Europäischen Union ist mit Rücksicht auf das Thema hervorzuheben: *Social Economy in the European Union*, zusammenfassendes Dokument von dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, bzw. von CIRIEC (International Centre of Research and Information on the Public, Social and Cooperative Economy) 2006, in: <http://www.eesc.europa.eu/?i=portal.en.publications.83> (20.11.2013); Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften legte ausdrücklich in ihrer am 23. Februar 2004 erlassenden Mitteilung namentlich *‘Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Förderung der Genossenschaften in Europa’* die bedeutende Rolle der Genossenschaften in der Sozialwirtschaft, und bestätigte, dass die Genossenschaften als grundlegendes Institut der Sozialwirtschaft gelten.

¹⁸ Siehe für die Bezeichnung der Japanischen Arbeitsgenossenschaften: für die Entwicklungsgeschichte von *‘Jigyō Dan’* siehe: Shimamura Hiroshi: Die kurze Geschichte des Bundes der Japanischen Arbeitsgenossenschaften, *Szövetkezetés*, 1999/1, 102-105.

/sozial- und herauführungspolitischen Fragen darauf hingewiesen werden, dass zum Beispiel die spanische,¹⁹ die französische,²⁰ die italienische,²¹ die ungarische,²² die finnische²³ genossenschaftliche Regelungen optimale Ergebnisse brachten. Es wird zu einigen der erwähnten Genossenschaftsregelungen zurückgekehrt. Das praktisch-bezogene Ergebnis der genossenschaftlichen Rechtsgebung im Bereich der Arbeitsplatzschaffung ist das, dass die Genossenschaften weltweit 100 Millionen Arbeitsplätze sichern.²⁴

Es lohnt sich mit Rücksicht auf die von dem Obigen folgenden Ergebnissen hervorzuheben, dass es in der Europäischen Union rund 160 000 genossenschaftliche Unternehmen gibt, die das Eigentum von 123 Mio. Mitgliedern sind die Arbeitsplätze für 5,4 Mio. Menschen bereitstellen, was rund 50 000 genossenschaftliche Unternehmen in der Industrie und im Dienstleistungssektor mit 1,4 Mio. Arbeitsplätzen umfasst, und dass Genossenschaften durchschnittlich rund 5% zum BIP der einzelnen Mitgliedstaaten beitragen; die auf die Eingliederung von Arbeitnehmern spezialisierten sogenannten Sozialgenossenschaften in der Industrie und im Dienstleistungssektor Arbeitsplätze für mehr als 30 000 Menschen mit Behinderung und benachteiligte Menschen bereitstellen.²⁵

Bezüglich der europäischen Beispiele sind die spanische und die französische Regelung besonders ausgezeichnet, weil sie mit den Rechtsmaterialien der spezifischen Genossenschaften, wie zum Beispiel Arbeitnehmer-, Beschäftigungs-, Sozialgenossenschaften, die auf das allgemeine Genossenschaftsrecht beruhen, das Verhältnis der Arbeitslosigkeit herabdrücken konnten.

Was das aktuelle spanische Beispiel konkret betrifft, lohnt es sich die Daten zu betonen. Nach dem Bericht der am 4. April 2013 herausgekommenen Nummer der

¹⁹ Zsarnóczy J. Sándor: Die Rolle der Mondragon Genossenschaft in der spanischen Genossenschaftsbewegung, *Szövetkezés*, 2003/1, 114-121.

²⁰ Gesetz von 10. September 1947 über die Genossenschaften (LOI N° 47-1775 DU 10 SEPTEMBRE 1947 portant statut de la coopération (modifiée)), in: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006068032&dateTexte=20080329>

(20.11.2013); Gesetz von 17 Juli 2001 über die Sozialgenossenschaften (Loi du 17 juillet 2001 'La Société Coopérative d'Interet Collectif'), in: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000757800&dateTexte=&categorieLien=id> (20.11.2013).

²¹ Die Verfassung der Italienischen Verfassung ('*Costituzione della Repubblica Italiana*' 27 dicembre 1947), in: <http://www.quirinale.it/qnrw/statico/costituzione/costituzione.htm> (20.11.2013); Das Gesetz von 8. November 1991 über die Sozialgenossenschaften (Legge 8 novembre 1991, n° 381), in: <http://www.handylex.org/stato/1081191.shtml> (20.11.2013).

²² Gesetz Nr. X von 2006 über die Genossenschaften, in: http://net.jogtar.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=A0600010.TV (20.11.2013).

²³ 1488/2001; Osuuskuntalaki, in: <http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/2001/en20011488.pdf> (20.11.2013).

²⁴ *The youth employment crisis: Time for action*, Fifth item on the agenda, Verlagswerk der Internationalen Arbeitsorganisation (*International Labour Office*) Genf, 2012, 71., erreichbar übers Internet in: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_175421.pdf (22.11.2013).

²⁵ Über die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2013 'zu dem Beitrag der Genossenschaften zur Überwindung der Krise', in: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2013-0301&language=HU> (15.09.2013).

Zeitschrift *Co-operative News* des Internationalen Genossenschaftsbundes namens 'Die Genossenschaften erschaffen neue Arbeitsplätze in Spanien, solange die Arbeitslosenquote unterbietet den Rekord' erreichte in Spanien die Arbeitslosenquote sowohl 27,2%, aber in den spanischen Genossenschaften wuchs die Nummer der Beschäftigten mit 7,2% im dritten Viertel 2012 – trotz der vorherigen allgemeinen Angaben. Das für die Beschäftigungspolitik verantwortliche Ministerium bestätigte, dass die Genossenschaften in Spanien 8000 neue Arbeitsplätze in der ersten Hälfte von 2012 erschafften. Die zusammenfassenden Daten sind beachtenswert, weil in Spanien mehr als 250.000 Menschen in 17.000 Genossenschaften arbeiten.²⁶

Das rund um die europäische Rechtsgebung schon erwähnte französische Regelungsmodell brachte bedeutende Ergebnisse auch bei dem Wachstum der Nummer der Beschäftigten, bzw. bei dem Wachstum der Zahl der Beschäftigungsgenossenschaftengründungen mit. In Frankreich zeigt die Nummer der Beschäftigungsgenossenschaften ab 2005 eine ständige Zunahme, und die Zahl der Beschäftigten in diesen steigt auch.²⁷

3. Über die an die ungarischen und an die internationalen genossenschaftlichen Rechtsgebungen wirkenden grundlegenden internationalen Dokumente

3.1. Über die Tätigkeit des internationalen Genossenschaftsbundes und über ihre Wirkung an die ungarischen und an die internationalen genossenschaftlichen Rechtsgebungen

Die jeweiligen wirtschaftlichen und mit denen in einem engen Zusammenhang stehenden gesellschaftlichen Erwartungen bemerkend hatte auf die ungarische und internationale genossenschaftliche Rechtsgebung vor allem die Tätigkeit des Internationalen Genossenschaftsbundes (im Weiteren: IGB) eine grundlegende Wirkung und es hat heute auch.

Rund um die Tätigkeit von IGB legen wir ohne Vollständigkeit drei zu betonenden Bereiche fest, die unserer Meinung nach miteinander in Zusammenhang stehend einen grundlegenden Einfluss auf die internationale und auf die ungarische Rechtsgebung haben und auch hatten und zwar mit Rücksicht auf die gegenwärtigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erwartungen auch. Diese Bereiche, die das IGB am 22. September 1995 im Kongress von Manchester²⁸ festsetzte, sind die folgenden:

²⁶ Siehe den Artikel in vollem Ausmaß, der in der Zeitschrift des Internationalen Genossenschaftsbundes erschien in: <http://www.thenews.coop/article/co-operatives-create-8000-new-jobs-while-unemployment-hits-record-spain> (21.11.2013).

²⁷ Siehe für die französischen Kennziffern bezüglich der Beschäftigungsgenossenschaft: Bruno Roelants – Diana Dovgan – Hyungsik Eum – Elisa Terrasi: *the resilience of the cooperative model; How worker cooperatives, social cooperatives and other worker-owned enterprises respond to the crisis and its consequences*, 2012, die Arbeit kann man erreichen übers Internet in: http://www.cecop.coop/IMG/pdf/report_cccop_2012_en_web.pdf (22.11.2013).

²⁸ Die Entschließung des Internationalen Genossenschaftsbundes über die Identität der Genossenschaften (Die internationalen Grundprinzipien der Genossenschaften), Manchester, 1995. 22. September, *Szövetkezés*, in: http://www.szovetkezetikutato.hu/szovetkezeti_identitas.php (20.11.2013).

(a) Die vom IGB erschaffte Definition der Genossenschaft. (b) Die vom IGB aufgeführten internationalen genossenschaftlichen Grundsätze und ihr Bedeutungsinhalt. (c) Die vom IGB aufgezählten genossenschaftlichen Werte.

3.2. Über die vom IGB erschaffte Definition der Genossenschaft, über ihre Wirkung an die ungarische und an die internationale genossenschaftliche Rechtsgebung

Der IGB legte die Definition der Genossenschaft folgenderweise fest: „*Eine Genossenschaft ist eine selbständige Vereinigung von Personen, die sich auf freiwilliger Basis zusammenschließen, um ihre gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen und ihre Vorstellungen in einem Unternehmen zu verwirklichen, das ihnen allen gemeinsam gehört und demokratisch geleitet wird.*“

Wenn man die oben stehenden Definition mit dem Genossenschaftsbegriff der Empfehlung 193 betreffend die Förderung der Genossenschaften²⁹ von ILO und der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über ‚*das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)*‘ (im Weiteren: Verordnung) vergleicht, ist der Grundlegungscharakter der IGB Definition eindeutig.

Die ILO übernimmt im Wesentlichen die Charakteristik und die konkrete Terminologie des IGB Begriffs nach den folgenden: „*Der Ausdruck ‘Genossenschaft’ bedeutet eine eigenständige Vereinigung von Personen, die sich freiwillig zusammengeschlossen haben, um durch ein in Gemeinschaftseigentum befindliches und demokratisch geleitetes Unternehmen ihre gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Bestrebungen zu erfüllen.*“³⁰

Die Definition der Verordnung bringt zum Ausdruck das Wesen der IGB Definition dadurch aber, dass der Verordnungsgeber das Wesen der Genossenschaft im Vergleich zu anderen Wirtschaftsteilnehmern aufgrund der abweichenden Betätigungsprinzipien festsetzt. Ein wertvolles Element der Genossenschaftsdefinition der Verordnung, dass sie der Ideologie der englischen Genossenschaftsgründer und den Traditionen von Rochdale³¹ nach den folgenden folgte: „*Bei Genossenschaften handelt es sich vor allem um Vereinigungen von natürlichen oder juristischen Personen, für die besondere und andere Funktionsprinzipien als für andere Wirtschaftssubjekte gelten. Dazu gehören beispielsweise das Prinzip der demokratischen Struktur und Kontrolle oder das der Verteilung des Netto-Jahresüberschusses nach dem Billigkeitsgrundsatz. Diese besonderen Prinzipien betreffen vor allem den Grundsatz des Vorrangs der Person gegenüber dem Kapital, der seinen Ausdruck in spezifischen Regeln für den Eintritt, den Austritt und den Ausschluss der Mitglieder sowie in der Regel ‘ein*

²⁹ In: http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:R193 (22.11.2013).

³⁰ In: http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:R193 (22.11.2013).

³¹ Die erste Genossenschaft wurde im Jahre 1844, in England, in Rochdale gegründet. Siehe für die Entwicklungsgeschichte der Genossenschaftsregelung: Kuncz Ödön: *Die Prinzipien von Rochdale und die Umschreibung der rechtlichen Definition der Genossenschaft*, Budapest, Bund der Ungarischen Genossenschaften, 1935, 10-30.

*Mitglied, eine Stimme' findet, wobei das Stimmrecht an die Person gebunden ist und beinhaltet, dass es den Mitgliedern verwehrt ist, auf das Vermögen der Genossenschaft zurückzugreifen."*³²

3.3. Über die internationalen Genossenschaftsprinzipien

Der Kongress in Manchester 1995 setzte die unterstehenden internationalen Genossenschaftsprinzipien fest: (a) Freiwillige und offene Mitgliedschaft; (b) Demokratische Entscheidungsfindung durch die Mitglieder; (c) Wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder; (d) Autonomie und Unabhängigkeit; (e) Ausbildung, Fortbildung und Information; (f) Kooperation mit anderen Genossenschaften; (g) Vorsorge für die Gemeinschaft der Genossenschaft.

Die Grundprinzipien bewertend kann es behauptet werden, dass diese geltenden internationalen genossenschaftlichen Grundprinzipien die dualistische Natur der Genossenschaft bezeugen, deshalb sind sie Eigen der spezifischen Genossenschaftstypen auch, insbesondere z.B. der Beschäftigungs-, Sozial-, und Arbeitnehmer-Genossenschaften auch.

3.4. Über die von IGB festgesetzten genossenschaftlichen Werten

Der Kongress in Manchester setzte in Ergänzung der Grundsätze genossenschaftliche Grundwerte auch fest, damit die Genossenschaften nebst den praktischbezogenen Prinzipien durch gleiche Wertordnung funktionieren. Selbsthilfe; Selbstverantwortung; Demokratie; Gleichheit; Gerechtigkeit; Solidarität.

4. Über das bedeutsame Dokument von ILO in Zusammenhang mit den Genossenschaften

Die ILO Empfehlung weist darauf hin, dass ihre von der spezifischen Natur der Genossenschaft stammende, sich auf die Selbsthilfe und auf die Solidarität beruhende Tätigkeit die Genossenschaft fähig macht, soziale Fragen durch Mitgliedsteilnahme zu lösen. Die Empfehlung ruft die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen auch auf, die Genossenschaften zu unterstützen.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation wurde in Genf am 3. Juni 2002 zu ihrer neunzigsten Tagung einberufen. Die Empfehlung 193 wurde erlassen, die den Titel über die Förderung der Genossenschaften bekam. Die Empfehlung 193 ist eins der bedeutendsten Dokumente der ILO in Zusammenhang mit den Genossenschaften. Die Mitgliedstaaten ratifizierten die Empfehlung, das ungarische Parlament genehmigte den Bericht der Regierung der Ungarischen Republik über die Empfehlung mit dem Beschluss 128/2003. (XI.26.).

Der Hauptcharakterzug der Empfehlung ist, dass sie die Bedeutung der Genossenschaften im XXI. Jahrhundert im Feld der sozialpolitischen Fragen, besonders im Kreis der Schaffung von Arbeitsplätzen festsetzt. In Zusammenhang damit ist ein genaueres Merkmal der Empfehlung, dass sie zwar für die Regierungen

³² In: <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003R1435:HU:HTML> (10.11.2013).

bezüglich der genossenschaftlichen Regelung Vorschläge eindeutig zum Treffen vermögensrechtlicher Maßnahmen verfasst, auf diesem Gebiet empfiehlt sie besondere Maßnahmen bezüglich der Gruppen in einer benachteiligten Lage auch. Schließlich haben die für die Regierungen verfassten Vorschläge eine komplexe Natur. Die Vorschläge haben einerseits eine vermögensrechtliche/finanzrechtliche Natur, besonders in Bezug auf die Finanzierung von Genossenschaften, andererseits haben sie einen sozialen Bezug aus dem Zweck, die Vorteile der Genossenschaft in dieser Hinsicht auszunützen. Die Eigenart der vermögensrechtlichen Vorschläge liegt darin, dass sie in diesem Kreis auf die Hauptcharakterzüge der Genossenschaft gegründet sind.

Die Empfehlung konzentriert mehrmals klar auf die Förderung der Bildung und der Fortbildung der Genossenschaftsmitglieder nachdrücklich, insbesondere bei der Entwicklung der Wissensbasis derjenigen, die an der Leitung der Genossenschaft teilnehmen. Die Empfehlung verfasst das Prinzip der Gleichbehandlung, die These der Gleichberechtigung unter Männern und Frauen.

Ein allgemeines Merkmal der Empfehlung ist, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgeber-, Arbeitnehmerorganisationen und den Genossenschaften betreibt.

Die Vorschläge der Empfehlung in Absatz (2) 7 sind besonders wertvoll, weil sie auf die Probleme der Wirtschaft und der Gesellschaft des XX. Jahrhunderts und mit denen in einer engen Beziehung stehenden Problemen des Sozialsektors kräftig hindeuten. Als Lösungsmöglichkeit sollen die Regierungen unterstützende Maßnahmen bezüglich derjenigen Genossenschaftsgruppen einführen, die in Bezug auf ihre Mitglieder spezifische Aufgaben lösen. In diesem Kreis ist die Unterstützung derjenigen Genossenschaften besonders wichtig, die die Beschäftigung sichern, oder solche Tätigkeit ausüben, die den benachteiligten Gruppen hilft, bzw. den abreisenden Regionen Chancen zum Aufschließen gibt. Bei diesem Gedankenkreis beschäftigt sich die Empfehlung mit der Rolle der Frauen in der Tätigkeit der Genossenschaft. Es soll nach der Empfehlung auf die Förderung der Teilnahme der Frauen, besonders auf ihre Plätze in den leitenden Körperschaften der Genossenschaft eine konzentrierte Aufmerksamkeit richten.

5. Über die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2013 `zu dem Beitrag der Genossenschaften zur Überwindung der Krise`

Die EntschlieÙung³³ des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2013 mit dem Titel `Zu dem Beitrag der Genossenschaften zur Überwindung der Krise` legte die nachfolgenden fest und sie machte die folgenden Bemerkungen:

Das Dokument „weist darauf hin, dass Genossenschaften zusammen mit anderen Unternehmen der Sozialwirtschaft vor allem in Krisenzeiten eine entscheidende Rolle für die europäische

³³ Siehe die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments auf ungarisch in: http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2013_0301+0+DOC+XML+V0//HU (22.11.2013); Zur Bemerkung: die ungarische Übersetzung wurde übernommen wurde, die Zitation ist markiert.

Wirtschaft spielen, indem sie Wirtschaftlichkeit mit Solidarität verbinden, qualitativ hochwertige Arbeitsplätze schaffen”.

Das Dokument weist ferner darauf hin, dass „viele Genossenschaften bewiesen haben, dass sie in Krisenzeiten resilienter als viele konventionelle Unternehmen sind, sowohl was Beschäftigungszahlen als auch Unternehmensschließungen angeht; weist ferner auf die Bedeutung der Genossenschaften in Gemeinden hin, die es den Bürgern – vor allem in entlegenen und benachteiligten Gebieten – ermöglichen, sich direkt einzubringen, wenn es darum geht, das nötige Angebot an medizinischen und sozialen Diensten, an Schulen sowie in Bezug auf Einkaufsmöglichkeiten und Kommunikationsdienste usw. aufzustellen.”

Das Dokument stellt fest, dass „es in den einzelnen Mitgliedstaaten viele bewährte Verfahren gibt, die Beleg dafür sind, dass genossenschaftliche Unternehmen in Bezug auf Wachstum, Beschäftigung, den Fortbestand von Unternehmen sowie Neugründungen von Unternehmen hervorragende Ergebnisse erzielen, wozu beispielsweise die Betriebsprämienregelung (pago único) in Spanien oder das Marcora-Gesetz in Italien zählen, in denen vorgesehen ist, die Gründung neuer Genossenschaften durch Arbeitslosengeld zu finanzieren, oder die in Frankreich, Schweden und Belgien gegründeten Genossenschaften für Beschäftigung und Unternehmertum; weist ferner darauf hin, dass einzelne Genossenschaften sich auf freiwilliger Basis zu großen Unternehmensgruppen zusammenschließen können, die eine Reihe von Bereichen, wie Industrie, Landwirtschaft, Vertrieb, Finanzen, FuE und weiterführende Bildung, abdecken.”

Das Dokument „betont, dass unter anderem das Modell der Erwerbs- und Beschäftigungsgenossenschaft (Coopérative d'Activités et d'Emploi – CAE) ausgebaut werden muss, in dessen Rahmen Unternehmen schrittweise aufgebaut und an die Bedürfnisse der Unternehmer angepasst und entsprechend der Entwicklung der Tätigkeiten der jeweiligen Unternehmer weiterentwickelt werden können”.

Diejenige Heraussetzung der Entschliebung des Parlaments ist unserem Standpunkt nach besonders wertvoll, die auf die schon oben erwähnte und ausführlicher analysierte Empfehlung von ILO zurückweist. Es wird aber betont, die Annäherung des Parlaments veranschaulicht wohl, dass einige internationalen/europäischen Organisationen die Rolle der Genossenschaften hinsichtlich der Probleme des XXI. Jahrhunderts kräftig hervorheben. Es wird darauf auch hingewiesen, dass die Entschliebung des Parlaments die Genossenschaften als ein Mittel betrachtet, die den Krisenzustand ausgleichen können, auf die unvergleichbaren Werte der Genossenschaft begründend. Zusammenfassend sind wir dem Standpunkt, dass die analysierte Entschliebung des Parlaments ein umfassendes, die Rolle der Genossenschaften im XXI. Jahrhundert auf den bedeutenden Gebieten hervorhebendes Dokument ist, dessen einer der größten Werte die Aktualität seines Inhalts ist.

6. Über die Bewertung der analysierten internationalen Dokumente

Durch die Untersuchung der einigen Dokumente von VN, ILO und des Europäischen Parlaments ist daraus darauf zu schließen, dass die Genossenschaft auch ein entsprechendes Institut ist, zur Verwirklichung beschäftigungspolitischer und sozialpolitischer Zielsetzungen unter anderen besonders wertvollen Zielen.

Es soll unbedingt darauf aufmerksam machen, dass zahlreiche internationale Dokumente die Rolle der Genossenschaften im Krisenzustand für außerordentlich wichtig halten. Im allgemeinen kann es behauptet werden, dass die

Beschäftigungs/Sozialgenossenschaften als spezifische Genossenschaftsarten den Inhalt der internationalen Dokumente zur Geltung bringen können, schließlich den Krisenzustand, die Schwierigkeiten des XXI. Jahrhunderts ausgleichen können.

Praktisch und konkret verfassend sind wir der Meinung, dass diese Genossenschaftsarten durch das Prinzip der gleichen Behandlung aller natürlichen Personen, die sich der Wirtschaft und der Arbeitsorganisation der Genossenschaft anschließen und in der Genossenschaft persönlich mitwirken, die Vorschriften bezüglich der Mitwirkung vor Augen haltend, Stabilität und Fortschritt sichern.

Rund um die analysierten internationalen Dokumente soll darauf auch nachdrücklich hingewiesen werden, dass ein Teil der internationalen Dokumente – besonders das Dokument von ILO den Regierungen ausdrücklich empfiehlt, mit vermögensrechtlichen und finanziellen Maßnahmen an die benachteiligten Gruppen im Rahmen der genossenschaftlichen Rechtsgebung zu konzentrieren und zwar durch spezifischen Regeln im allgemeinen und hinsichtlich der Finanzierung der Genossenschaften.

7. Über die italienische sozialgenossenschaftliche Regelung

Die italienische genossenschaftliche Regelungslösung kann als Muster betrachtet werden, die innerhalb der großen Kategorie – Sozialgenossenschaft – genossenschaftliche Untertypen mit den Bezeichnungen 'A' und 'B' regelt.

Das Wesen der Regelungslösung liegt darin, dass der italienische Rechtsgeber den zwei Untertypen Vorschriften mit voneinander abweichendem Inhalt anwenden lässt, aber diese Vorschriften passen sich den mit den Genossenschaften verbundenen Bestimmungen des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches und auch den Behauptungen der italienischen Verfassung an.³⁴ Die italienische Genossenschaftsregelung konzentriert klar und deutlich darauf, das sozial/beschäftigungspolitische und herauführungspolitische Problempaket entsprechend auszugleichen.

³⁴ Die Verfassung der Italienischen Republik Kapitel III legt unter dem Schlagwort 'Wirtschaftliche Beziehungen' im Absatz (1) Artikel 45 die folgenden fest: „Die Republik erkennt die soziale Aufgabe des Genossenschaftswesens an, sofern es nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und ohne Zwecke der Privatspekulation aufgebaut ist. Das Gesetz fördert und begünstigt mit den geeignetsten Mitteln seine Entfaltung und sichert durch eine zweckdienliche Aufsicht seine Eigenart und Zielsetzung.“ Der zitierte Artikel der Verfassung baut sich auf die drei traditionellen Charakterzüge der Genossenschaft. Nach der Verfassung beruht sich die Genossenschaft auf Gegenseitigkeit, entbehrt die Spekulation, gleichzeitig hat sie aber eine gesellschaftliche Funktion. Diese Merkmale deuten auf die sozialpolitischen Beziehungen der Genossenschaften hin, die als Grundlage zur Anerkennung der italienischen Republik, und zur Unterstützung der Genossenschaften mit entsprechenden Mitteln dienen. Das Gesetz über die italienischen Sozialgenossenschaften, das im Jahre 1991 erlassen wurde, behandelt und regelt ausdrücklich die Aufsicht der Sozialgenossenschaften, ob sie entsprechen ihren Zielen funktionieren oder nicht. Siehe für die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Genossenschaftsrechts der italienischen und anderen europäischen Ländern: Réti Mária: Über die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ideologischen Fundamente der ungarischen und einigen internationalen Genossenschaftsregelungen, über die Merkmale und die Bewertung dieser Regelungen, *Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis De Rolando Eötvös Nominata, Sectio Iuridica*, 2010, Tomus LI.

Die sozialpolitischen und mit denen in engem Zusammenhang stehenden beschäftigungspolitischen Problemen der italienischen Wirtschaft und Gesellschaft wahrnehmend setzte der italienische Rechtsgeber hinsichtlich der Gruppe von Arbeitslosen, Behinderten und ein selbstständiges spezifisches Gesetz in Kraft. Das Sozialgenossenschaften regelnde Rechtsmaterial, das Gesetz Nr. 381 von 8 November 1991 trat hinsichtlich der europäischen Mitgliedstaaten erstens in Italien in Kraft.³⁵ In der italienischen genossenschaftlichen Regelung erschienen lange vorher spezifische Genossenschaften, um die Arbeitslosigkeit zu mildern. Die Arbeitsgenossenschaften waren nämlich schon in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts bedeutend betreffs der Ausgleicheung der Arbeitslosigkeit.

Es kann im Kreis der Analyse der gesetzlichen Vorschriften behauptet werden, dass der Begriff der Sozialgenossenschaft musterhaft definiert wurde, wonach das Ziel der Sozialgenossenschaft liegt darin aufgrund des Hauptinteressen der Gesellschaft, die Verbesserung des sozialen Status der Staatsbürger und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

Der italienische Rechtsgeber fand so, dass diese zwei Zielsetzungen grundlegend durch die Gründung von Genossenschaften mit zwei Untergruppen verwirklicht werden können. Die italienischen Sozialgenossenschaften haben nämlich laut des Gesetzes Typ `A` und `B`. Die Sozialgenossenschaften, die zur Typ `A` gehören, verwirklichen die Zielsetzung durch Anbieten von gewissen Dienstleistungen. Es handelt sich nämlich konkret darum, dass die Genossenschaft den Staatsbürgern, die hinsichtlich in ihrer sozialen Lage mit Schwierigkeiten haben, bieten die Genossenschaft soziale, gesundheits- und erziehungsbezogene Dienstleistungen an. Der Gesetzgeber sieht hinsichtlich der Sozialgenossenschaften, die zum Typ `B` gehören, die Verbesserung der Sozillage der Staatsbürger, ihre erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft ausführbar durch landwirtschaftliche, industrielle, zum Handel gehörigen Tätigkeiten, bzw. durch Dienstleistungstätigkeiten, deren Ziel ist, den benachteiligten Personen Arbeit zu sichern..

Nach dem Durchschau der konkreten Regeln ist es klar, dass die zwei Sozialgenossenschaftstyp bezüglich ihres Personenkreises den Gesellschaftsstatus solcher Personen fördern mögen, die in ihrer Sozillage Problemen haben. Eine Art davon ist die Schaffung ihrer Beschäftigung, eine andere Art ist, dass sie Dienstleistungen von der Genossenschaft bekommen können, deren Natur an die sozialen, gesundheits- und erziehungsbezogenen Tätigkeitsbereiche konzentriert. Von diesen Charakterzügen folgend kann es behauptet werden, dass die Genossenschaft eine wirkliche Hilfe sichern kann.

Mit der Absicht, dass das Gesetz wirklich einem spezifischen, also in seiner Sozillage Schwierigkeiten habenden Personenkreis helfe, klärt der Gesetzgeber die Definition der benachteiligten Person in § 4 des Gesetzes. Bei der Sozialgenossenschaft Typ `B` gelten als Benachteiligten ohne Vollständigkeit Menschen mit körperlicher, geistlicher, sinnesorganlicher Behinderung, vorherige psychisch Kranke, unter psychiatrischer Behandlung stehenden Personen, Drogenabhängige, Alkoholiker, Kinder

³⁵ Siehe dafür: Réti Mária: *Genossenschaftsrecht*, Universitätsnotiz, ELTE EÖTVÖS Verlag, Budapest, 2010, 67-69.

aus Problemfamilien, Verurteilten, deren Freiheitsstrafe nach den einschlägigen Rechtsvorschriften auf eine andere Strafe geändert wurde.

Bezüglich der Erarbeitung der ungarischen sozialgenossenschaftlichen Regelung kann das italienische Beispiel hinsichtlich der Unterscheidung zwischen den zwei Typen 'A' und 'B' als musterhaft betrachtet werden. Während die Gruppe 'A' Dienstleistungen für gewissen Personengruppen anbietet, die in einer benachteiligten Lage sind, trägt die Gruppe 'B' zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Verwirklichung von anderen Beschäftigungspolitischen Zielen bei.

Man kann nach dem Durchsicht der wichtigsten Gebiete des italienischen Gesetzes über die Sozialgenossenschaften feststellen, dass der außerordentlich lobende Standpunkt der Kommission der Europäischen Union über diese Genossenschaften und über ihre Regelung nicht zufällig ist.

Im Kreis der Bewertung der gegenwärtig geltenden europäischen genossenschaftlichen Regelung bezeichnete die Kommission der Europäischen Union im Jahre 2003 die Genossenschaft als die Form, die die soziale Integration am meisten verwirklichen kann damit, dass sie über das italienische Gesetz über die Sozialgenossenschaften konkrete, ausdrücklich lobende Behauptungen verfasste hinsichtlich deren genauen Daten auch.

Die Ergebnisse von der Praxis des italienischen Gesetzes über die Sozialgenossenschaft offenbar beweisen, dass die Auffassung der Regelung entsprechend ist und die konkreten Bestimmungen optimal verwendet werden können.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also seit 1991 entstanden in einem 10 jährigen Zeitintervall 7700 Sozialgenossenschaften, diejenige Genossenschaften 210.000 natürliche Personen beschäftigten, worunter 22.600 benachteiligte Menschen waren. Nach der allgemeinen Bewertung der Kommission der Europäischen Union sind diese Genossenschaften fähig zu integrieren, besonders die vorher ausgeschlossen oder bei der Einfügung eingeschränkten gesellschaftlichen Gruppen. Zur Anschauung des italienischen Gesetzes über die Sozialgenossenschaften ist die einschlägige französische (*Société Coopérative d'Intérêt Collectif*) Regelung ähnlich.

8. Die gegenwärtige geltende ungarische genossenschaftsrechtliche Regelung mit Rücksicht auf die spezifischen Genossenschaftstypen

8.1. Allgemeine Feststellungen

Aus rechtstechnischer Sicht ist eine homogene Regelung maßgebend. Die grundlegenden Bestimmungen auf die Sozialgenossenschaften, bzw. auf die Beschäftigungsgenossenschaften enthält das Gesetz Nr. X von 2006³⁶ damit, dass andere gesetzlichen Bestimmungen die genossenschaftliche Regelung ergänzen, um die

³⁶ In diesem Kreis soll es bemerkt werden, dass das in Kraft tretende neue Bürgerliche, also das Gesetz Nr. V von 2013 fundamentale genossenschaftliche Rechtsnormen beinhalten wird. Heute wird für die einzelnen Genossenschaftstypen und für ihre spezifische Regelung ein umfassender Genossenschaftskodex als Entwurf erarbeitet, die für die genossenschaftliche Systementwicklung und für die Interessenvertretungen Bestimmungen enthält.

Möglichkeit zu sichern, dass die genossenschaftlichen Werte kräftig in der Praxis zur Geltung kommen können.

8.2. Über die Sozialgenossenschaft

Laut der Definition des Gesetzes gilt eine Genossenschaft, „*deren Ziel die Schaffung von Arbeitsbedingungen für ihre benachteiligten Mitglieder sowie eine auf andere Art und Weise erfolgende Verbesserung ihrer sozialen Lage ist oder die als Schulgenossenschaft tätig ist*“, als Sozialgenossenschaft.³⁷

Mit Rücksicht auf die Zielsetzung der Sozialgenossenschaft legte der Rechtsgeber auch bezüglich des Subjektkreises der Sozialgenossenschaft spezielle Regeln fest.³⁸ Das Ordnungsprinzip ist bei der gültigen Entstehung der Mitgliedschaft, dass Mitglieder einer Sozialgenossenschaft als Hauptregel nur natürliche Personen sein dürfen. Nach der Vorschrift des Gesetzes ist zur Gründung einer Schulgenossenschaft die Gründungsmitgliedschaft einer Bildungseinrichtung, also das gültige Zustandekommen der Mitgliedschaft einer Bildungseinrichtung erforderlich. In anderen Fällen kann Mitglied der Sozialgenossenschaft außer den natürlichen Personen als Mitglieder eine Kommunalverwaltung oder eine Nationalitätenselbstverwaltung bzw. deren Verband mit Rechtspersönlichkeit oder aber eine gemeinnützige Organisation, die eine in einer Rechtsnorm festgelegte karitative Tätigkeit betreibt, sein.

Laut der gesetzlichen Vorschriften kann es behauptet werden, dass die Sozialgenossenschaft als ein ureigener Genossenschaftstyp nach den Regeln der gültigen Entstehung der Mitgliedschaft auch spezifisch von anderen Genossenschaftstypen ist. Die Zielsetzung der Genossenschaft, der Charakter ihrer Tätigkeit begründen, dass als Hauptregel die Gründer aus natürlichen Personen stammen müssen. Es ist eine unbedingt richtige und die praktischen Gesichtspunkte zur Geltung bringende rechtsgeberische Anschauung, dass das Gesetz als Ausnahme anderen, die Zielsetzungen der Sozialgenossenschaften zu erreichen fördernden Rechtspersonen, Organisationen bei der Regeln der Gründung berechtigt.

Es ist eine erlaubende Regel maßgebend für die Genossenschaften die eine spezifische Rechtsstellung, eine gemeinnützige Rechtsstellung erreichen möchten. Der Rechtsgeber sichert die Möglichkeit, dass die Sozialgenossenschaft den Festlegungen in einem gesonderten Gesetz entsprechend eine gemeinnützige Rechtsstellung besitzen kann. Es kann als eine wesentliche Beschränkung betrachtet, dass eine Sozialgenossenschaft – mit Ausnahme einer Selbstverwaltung bzw. einer eine karitative Tätigkeit verrichtenden gemeinnützigen Organisation als Mitglied – keine investierenden Mitglieder haben darf.

Hinsichtlich der Schulgenossenschaften sollen zwei bedeutende Bestimmungen erwähnt werden. Eine von denen ist, dass an einer Schulgenossenschaft die Anzahl der

³⁷ Gesetz Nr. X von 2006 § 8.

³⁸ Siehe für die Weiterentwicklung der Bestimmungen des Personenkreises der Sozialgenossenschaft: Réti Mária: Was sichert der rechtliche Hintergrund in Bezug auf die Sozialgenossenschaften in Ungarn?, in: Sz. Tóth János (hrsg.): *Die neuen Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Entwicklung*, Magyar Népfőiskola Gesellschaft, unter dem Punkt III./1. Schlagwort 'Über den Personenkreis der Sozialgenossenschaften'.

außer den Schülern aufgenommenen Mitglieder fünfzehn Prozent der Mitgliederstärke nicht übersteigen darf, damit die Charakteristik der Schulgenossenschaft sichert wird. Die andere wesentliche Vorschrift ist, dass die Gründung einer Schulgenossenschaft die Mitgliedschaft einer Bildungseinrichtung benötigt.

8.3. Über die Beschäftigungsgenossenschaft

Das Gesetz Nr. X von 2006 setzt die Definition der Beschäftigungsgenossenschaft,³⁹ ihr Gründungsprinzip, im Wesentlichen ihre Tätigkeit fest. Laut § 8/A ist die Beschäftigungsgenossenschaft eine Sozialgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften, die mindestens fünfhundert natürliche Personen und wenigstens eine zentrale Nationalitätenselbstverwaltung als Mitglied hat. Eine andere sich auf die Beschäftigungsgenossenschaft beziehende Regel ist, dass die Beschäftigungsgenossenschaft für ihre benachteiligten Mitglieder die Schaffung von Arbeitsbedingungen in erster Linie durch Überlassung von Arbeitskräften sowie eine Arbeitsvermittlungstätigkeit, auf welche die Bestimmungen der Rechtsnormen zur Überlassung von Arbeitskräften bzw. zum gemeinnützigen Verleiher sowie zur Regelung der Bedingungen für die Betreibung einer Tätigkeit als privater Arbeitsvermittler unter der Maßgabe anzuwenden sind, dass sie hinsichtlich ihrer eigenen Mitglieder eine Tätigkeit zur Überlassung von Arbeitskräften ausüben darf.

8.4. Über die grundlegenden Regeln der persönlichen Mitwirkung und der Arbeitsverrichtung in der Genossenschaft

Die grundlegenden Regeln⁴⁰ der persönlichen Mitwirkung und der Arbeitsverrichtung umfasst das Gesetz Nr. X von 2006 auch. In diesem Kreis haben einige Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und auch die Vorschriften im Arbeitsgesetzbuch eine bedeutende Rolle.

Die gesetzlichen Vorschriften befinden sich unter dem Titel „Persönliche Mitwirkung und Arbeitsverrichtung in der Genossenschaft“ in § 56. Laut der Vorschriften legt die Möglichkeiten der persönlichen Mitwirkung der Mitglieder die Satzung den Eigenheiten der Genossenschaft entsprechend fest. Die persönliche Mitwirkung kann – im Verhältnis zur Tätigkeit der Genossenschaft – durch eine Produktion, die Verarbeitung von Erzeugnissen, die Vorbereitung zum Verkauf, den Verkauf bzw. den Konsum oder durch eine andere Tätigkeit erfolgen.

Eine wichtige Regel ist, dass die Satzung als eine Art und Weise der persönlichen Mitwirkung auch eine Pflicht zur Arbeitsverrichtung vorschreiben kann. Aufgrund dessen wird zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft ein Arbeits-, Werk- oder Auftragsvertrag abgeschlossen. Bezüglich des Arbeitsverhältnisses sind die Regeln des Arbeitsgesetzbuches bzw. auf das Werkvertrags- und Auftragsverhältnis die

³⁹ Siehe für die Analyse der internationalen Beispiele: Bruno Roelants: Arbeitgebergenossenschaften, *Szövetkezés*, 1999/2, 130-139.

⁴⁰ Siehe die Bemerkungen und kritischen Beurteilungen darüber: Prugberger Tamás: Kritische Bemerkungen zur Konzeption des einheitlichen Genossenschaftsgesetzes, *Szövetkezés*, 2005/1, 204-206, unter dem Punkt 5.

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Die Genossenschaft kann die Möglichkeit einer Arbeitsverrichtung aufgrund eines Arbeits-, Werk- oder Auftragsvertrags in ihrer Satzung ausschließen.

Für die Sozialgenossenschaften – auf die Schulgenossenschaften nicht beziehend – enthält das Gesetz spezielle Bestimmungen. Es handelt sich nämlich darum, dass bei den Sozialgenossenschaften - außer den Schulgenossenschaften – die auf dem Mitgliedsverhältnis beruhende direkte Mitwirkung an der gemeinsamen Produktion eine spezifische Form der persönlichen Mitwirkung ist (im Weiteren: Arbeitsverrichtung durch das Mitglied).⁴¹

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann das auf die Arbeitsverrichtung durch das Mitglied gerichtete Rechtsverhältnis von den registrierten Arbeitsuchenden laut Gesetzes Nr. IV. von 1991 über *‘die Förderung der Beschäftigung und die Versorgung der Arbeitslosen’* bzw. von den in einem öffentlichen Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen errichtet und unterhalten werden. Es handelt sich also darum, dass für zwei speziellen Subjektkreise, für den Arbeitsuchenden (natürliche Personen, die nach den Sonderrechtsvorschriften als jener definiert sind), bzw. für die in einem öffentlichen Beschäftigungsverhältnis stehende Person spezielle Regeln maßgebend sind. Mit Rücksicht auf diesen ist es nötig den Begriff des Arbeitsuchender zu klären.

Den Begriff des Arbeitsuchender enthält § 58 (5) d) des Gesetzes Nr. IV. von 1991 über *‘die Förderung der Beschäftigung und die Versorgung der Arbeitslosen’*, wonach *„ein Arbeitsuchender: die Person, die (a) über die zum Eingehen eines Arbeitsverhältnisses notwendigen Bedingungen verfügt und (b) an keiner Direktausbildung im Tageskurs einer Bildungseinrichtung teilnimmt und (c) nicht zur Altersrente berechtigt ist und keine Rehabilitationsrente sowie Versorgungsleistungen für Personen mit verminderter Arbeitsleistung bezieht und (d) mit Ausnahme eines als Gelegenheitsanstellung angesehenen Arbeitsverhältnisses in keinem Arbeitsverhältnis steht und auch keine sonstige Erwerbstätigkeit betreibt und (e) im Interesse ihrer Anstellung mit der staatlichen Beschäftigungsbehörde kooperiert und (f) von der staatlichen Beschäftigungsbehörde als Arbeitsuchender registriert wird.“*

Die Regeln des öffentlichen Beschäftigungsverhältnisses enthält das Gesetz Nr. CVI. von 2011 *‘über die öffentliche Beschäftigung und über die Modifizierung von den zur öffentlichen Beschäftigung anknüpfenden und weiteren Gesetzen’*.

Es ist wesentlich darauf hinzuweisen, dass dieses Rechtsverhältnis eine Aufgabe benötigt, worauf das öffentliche Beschäftigungsverhältnis geltend zustande bringen werden kann, bzw. für die Gültigkeit des Rechtsverhältnisses ist ein nötig. Laut des Gesetzes können unter anderem Organisationen mit gemeinnütziger Rechtsstellung und Sozialgenossenschaften für den Fall von Erfüllung gewisse Aufgaben öffentlicher Arbeitgeber sein.

Das Genossenschaftsgesetz enthält bezüglich des Rechtsverhältnisses zur Arbeitsverrichtung durch das Mitglied und der Auflösung der Mitgliedschaft konkrete Bestimmungen. Diese sind die folgenden: (a) Die Arbeitsverrichtung durch das Mitglied ist ein selbständiges Rechtsverhältnis, das nicht unter das andere Rechtsverhältnisse zur Arbeitsverrichtung regelnde Gesetz fällt und in dem die Vergütung der verrichteten Arbeit auch durch die Übergabe der im Verhältnis der Arbeitsverrichtung durch das

⁴¹ Gesetz Nr. X von 2006 § 56 § (2a). Eingefügt durch § 5 Abs. 10 des Gesetzes Nr. XLI von 2013. Gültig ab 3.5.2013.

Mitglied zum Teil oder ganz gemeinsam erzeugten Güter in Sachform erfolgen kann. /Gesetz Nr. X. von 2006 § 56 (2c)/ (b) Wenn das in einem Rechtsverhältnis zur Arbeitsverrichtung durch das Mitglied stehende Mitglied der Sozialgenossenschaft ein anderes Rechtsverhältnis zur Arbeitsverrichtung errichtet oder unterhält, wird das Rechtsverhältnis zur Arbeitsverrichtung durch das Mitglied im Zeitraum des Bestehens dieses anderen Rechtsverhältnisses zeitweilig unterbrochen. /Gesetz Nr. X. von 2006 § 56 (2d)/ (c) Die Auflösung des Mitgliedsverhältnisses in der Genossenschaft hat – abgesehen vom Tod des Mitglieds – keine Auswirkung auf das Arbeitsverhältnis und das Werkvertragsverhältnis (bzw. Auftragsverhältnis). Die Vertragsparteien können davon abweichen. /Gesetz Nr. X. von 2006 § 56 (3)/

Bezüglich der Sozialgenossenschaft sind für in einem Rechtsverhältnis zur Arbeitsverrichtung durch das Mitglied Stehenden spezielle vermögensrechtlichen Regeln maßgebend. Die Satzung der Sozialgenossenschaft kann den in einem Rechtsverhältnis zur Arbeitsverrichtung durch das Mitglied stehenden Personen anstelle der allgemeinen Regeln, dass das Mitglied bei der Gründung bzw. beim Beitritt keine Vermögenseinlage zu leisten braucht, sondern diese der Genossenschaft innerhalb eines Jahres nach der Entstehung seines Mitgliedsverhältnisses – zu dem Zeitpunkt und auf die Weise, wie in der Satzung festgelegt – zur Verfügung stellen muss. Bei einer Sacheinlage kann diese Bestimmung angewendet werden, wenn das Mitglied im Sinne der Satzung die Sacheinlage erfüllt, indem es die bei der Arbeitsverrichtung in der Genossenschaft erzeugten und in sein Eigentum gelangenden Güter an die Genossenschaft übergibt. Wenn es unter den Gründern der Sozialgenossenschaft auch Personen gibt, die ein Rechtsverhältnis zur Arbeitsverrichtung durch das Mitglied errichten und die ihre Vermögenseinlage gemäß den Vorangehenden speziell erfüllen, muss die Vermögenseinlage dieser Personen bei der Anwendung der Berechnung des Anteilscheinkapitals und der Frist für die Erfüllung der Vermögenseinlage außer Acht gelassen werden.

8.5. Über die grundlegenden gesetzlichen Regeln der über eine Rechtsstellung als gemeinnützige Organisation verfügenden Sozialgenossenschaft Sozialgenossenschaften

Das Gesetz Nr. X von 2006 enthält spezielle Bestimmungen bezüglich der über eine Rechtsstellung als gemeinnützige Organisation verfügenden Sozialgenossenschaft, und zwar in zwei Gebieten. Auf dem Gebiet des Vermögensrechts, bzw. der Organisationsumwandlung sind für die Sozialgenossenschaft mit gemeinnützigem Rechtsstatus spezifische Bestimmungen maßgebend, die die folgenden sind: (a) Der Anteilschein berechtigt – mit Ausnahme der über eine Rechtsstellung als gemeinnützige Organisation verfügenden Sozialgenossenschaft – zu einer Beteiligung am versteuerten Ergebnis der Genossenschaft. (b) Die Sozialgenossenschaft, die über eine Rechtsstellung als gemeinnützige Organisation verfügt, verwendet ihr Ergebnis nach Steuern ausschließlich zur Realisierung ihrer gemeinnützigen Ziele. (c) Die Genossenschaft kann sich – mit Ausnahme der über eine Rechtsstellung als gemeinnützige Organisation verfügenden Sozialgenossenschaft – in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft umwandeln.

Eine wichtige Regel befindet sich im Gesetz Nr. X von 2006, genauer in seinem § 61. Es handelt sich nämlich darum, dass das Mitgliedsverhältnis erlischt, wenn die Gemeinnützigkeit der eine karitative Tätigkeit verrichtenden gemeinnützigen Organisation als Mitglied der Sozialgenossenschaft erlischt.

8.6. Über die Bewertung der gegenwärtigen geltenden ungarischen Genossenschaftsregelung

Man kann nach dem Überblick der gegenwärtigen geltenden genossenschaftlichen Regelung behaupten, dass die ungarischen genossenschaftlichen Rechtsgeber gewahrten die Rolle der Sozialgenossenschaften, Schulgenossenschaften, bzw. Beschäftigungsgenossenschaften in der Beschäftigungspolitik und in der gesellschaftlichen Heranführung. Der Inhalt der spezifischen Regeln dieser spezifischen Genossenschaftstypen kann als richtig bewertet sein. Unserem Standpunkt nach, ist es aber nötig eine ausführlichere Regelung des Personenkreises einzuführen, besonders wegen der Anwendbarkeit des Rechtsmaterials in der Praxis.

9. Abschlusswort

Einige, bezüglich der Genossenschaften Behauptungen enthaltenden internationalen Dokumente durchgeschaut kann die Folgerung gezogen werden, dass die Genossenschaften rund um den im XXI. Jahrhundert beobachtbaren Krisenzustand wertvolle Mittel sind um die Probleme im Bereich der Beschäftigungs-/Sozial-/Heranführungspolitik zu lösen, oder mindestens sie auszugleichen. Die internationale genossenschaftliche Rechtsgebung erschaffte die praktischbezogenen Probleme beobachtend, solche spezifische Regeln, wie zum Beispiel die Beschäftigungsgenossenschaften, die Sozialgenossenschaften, die Schulgenossenschaften. Das ausführlich analysierte italienische sozialgenossenschaftliche Rechtsmaterial, aber auch die auf die ungarische Sozial-, Beschäftigungs-, Schulgenossenschaft maßgebende Regelung wurde unserer Meinung nach mit einem richtigen Inhalt festgelegt, sie harmonisieren mit den Empfehlungen der analysierten internationalen Dokumenten und sie brachten entsprechende Ergebnisse in der Praxis. Hinsichtlich der ungarischen Regelung empfehlen wir sie weiterzuentwickeln.